

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1994/5/30 10b503/94, 90b363/97s, 80b20/98v, 40b206/04d, 60b116/05k, 70b218/17k, 50b210/17v, 6

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.05.1994

#### Norm

ABGB §1299 C

#### Rechtssatz

Hat sich zu einer bestimmten Rechtsfrage eine Spruchpraxis noch nicht gebildet und sind die gesetzlichen Bestimmungen nicht vollkommen eindeutig, sondern enthalten sie Unklarheiten über die Tragweite des Wortlautes, so ist dem Rechtsanwalt ein Verschulden nur dann anzulasten, wenn bei pflichtgemäßer Überlegung die von ihm eingehaltene Vorgangsweise nicht mehr als vertretbar bezeichnet werden kann. Die Fehlbeurteilung einer komplizierten Materie kann nicht ohne weiteres als Sorgfaltsverletzung angelastet werden.

### **Entscheidungstexte**

- 1 Ob 503/94
  - Entscheidungstext OGH 30.05.1994 1 Ob 503/94
- 9 Ob 363/97s
  - Entscheidungstext OGH 11.02.1998 9 Ob 363/97s
  - Auch
- 8 Ob 20/98v
  - Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 20/98v
  - Beisatz: Hier: Haftung des Rechtsanwaltes, der über Unzuständigkeitseinrede des beklagten Sozialversicherungsträgers die Überweisung der Sozialrechtssache an das allgemeine Zivilgericht beantragte, für die dadurch infolge Nichtanwendung des § 77 ASGG durch 1. und 2. Instanz ausgelöste Kostenersatzpflicht der unterliegenden Klägerin. Adäquanz dieses Schadens ist auch dann anzunehmen, wenn der Oberste Gerichtshof in dieser Sache erstmals aussprach, dass auch bei Behandlung einer Sozialrechtssache durch ein allgemeines
- 4 Ob 206/04d
  - Entscheidungstext OGH 19.10.2004 4 Ob 206/04d

Zivilgericht § 77 ASGG anzuwenden sei. (T1)

Auch; Beisatz: Hier bestehende Spruchpraxis: Vereinbarungen, die das Finanzierungsrisiko im Insolvenzfall auf einen an der Vereinbarung nicht beteiligten Dritten - den Insolvenzenzausfallgeldfonds - zu überwälzen versuchen, sind nichtig. (T2)

• 6 Ob 116/05k

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 116/05k

Auch; Beisatz: Haftung bejaht - ausdrückliche Stellungnahme in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung fehlte; das Schrifttum sprach gegen den vertretenen Standpunkt. (T3); Veröff: SZ 2006/180

• 7 Ob 218/17k

Entscheidungstext OGH 21.02.2018 7 Ob 218/17k

• 5 Ob 210/17v

Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 210/17v

• 6 Ob 193/18b

Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 193/18b

Auch; Beis ähnlich wie T3

• 8 Ob 28/20f

Entscheidungstext OGH 27.05.2020 8 Ob 28/20f

• 4 Ob 214/20d

Entscheidungstext OGH 26.01.2021 4 Ob 214/20d

Vgl; Beisatz: Diese Rechtsprechung ist nicht auf die Haftung von Rechtsanwälten beschränkt. (T4)

# Schlagworte

RΑ

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0026732

Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

15.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$